

## Ein besonderes Verhältnis

Zu: „Keine Strafe für Bild mit Hakenkreuzen“, FR-Regional vom 20. November

Die Frankfurter Staatsanwaltschaft sieht in der Verbreitung verfassungsfeindlicher Symbole und rassistischer Darstellungen innerhalb einer begrenzten Chatgruppe allein keinen hinreichenden Tatverdacht. Obwohl der Versender ein leitender Polizeibeamter aus Mülheim (Main) ist; die Empfänger sind ebenfalls Polizisten, die allesamt in einem besonderen Treueverhältnis zum Staat stehen.

Eines der Bilder zeigte eine ältere Frau, die ein Backblech mit Keksen in Hakenkreuzform präsentiert. „Oma hat Plätzchen gebacken, sind nur etwas braun geworden“ lautet die Bildunterschrift. Im Einstellungsbeschluss der Staatsanwaltschaft wird hervorgehoben, dass es sich zweifelsfrei um verfassungswidrige Kennzeichen handelt. Das Foto sei jedoch lediglich in einer Chatgruppe mit geringer Teilnehmerzahl verbreitet worden.

Die Staatsanwaltschaft hätte sich nur in den seriösen Medien sachkundig machen müssen, um das Gefährdungspotenzial von Meinungsäußerungen, die das NS-Regime verharmlosen und verherrlichen, hinreichend erfassen zu können. Auch von solchen, die zunächst „nur“ in kleinen Kreisen kursierten.

Bei Hakenkreuzen und anderen verfassungsfeindlichen Symbolen sowie bei offensichtlich zur Schau gestelltem Rassismus können sich Täter immer wieder auf die Meinungsfreiheit berufen

– selbst in Fällen, in denen diese den Artikel 1 des Grundgesetzes, also den Schutz der Menschenwürde, infrage stellt. Falls tatsächlich jede Meinung geschützt sein sollte, auch die eindeutig menschenverachtende, würde der Grundgesetzartikel 5 den Artikel 1 aushebeln und einen nicht zu rechtfertigenden Widerspruch zwischen Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit im Bereich der unveräußerlichen Grundrechte schaffen.

Das deutsche Strafrecht kennt ein sogenanntes Besitzverbot. Wer dagegen verstößt, muss mit strafrechtlichen, in leichteren Fällen mit ordnungsrechtlichen Sanktionen rechnen. Beschaffung und Besitz eines solchen verbotenen Objekts werden als Beweise gewertet. So bei der Verfolgung von Kinderpornografie oder illegalem Waffenbesitz – und das zu Recht. Es ist vor dem Hintergrund der vielen Opfer terroristischer Gewalt höchste Zeit, das Inverkehrbringen verfassungsfeindlicher, antisemitischer und rassistischer Texte und Symbole strafrechtlich genauso zu bewerten wie den Besitz von kinderpornografischen Darstellungen und Waffen.

Die Staatsanwaltschaft gefährdet durch ihre Entscheidung das Vertrauen in die Polizei. Können sich die Bürger von Mülheim (Main) und auch anderswo noch schutzsuchend an die Polizei wenden?

Klaus Philipp Mertens, Frankfurt

## Verständnis fürs Geben

Soziales Jahr: „Dienstpflicht für alle?“, FR-Meinung vom 29. November

Richtig ist der Gedanke zur Einführung eines „sozialen Jahres“ für alle weiblichen und männlichen Bürger mit deutscher und mehrfacher Staatsbürgerschaft bis zum 30. Lebensjahr. Nichtwillige zahlen eine 12-monatige Sozialabgabe, um das Verständnis für auch ein Geben wieder zu entwickeln. Nicht nur nach dem Staat rufen, sondern sich wieder einbringen! Übrigens ist die Schieflage beim Personalbedarf in Altenheimen, Krankenhäusern und anderen sozialen Einrichtungen sowie der Bundeswehr prinzipiell durch Aussetzung der Wehrpflicht und damit Wegfall des Ersatzdienstes entstanden. Die sogenannten Bufdis (Bundesfreiwilligendienst, Anm. d. Red.) sind minimal hilfreich und können dann in den sozialen Dienst eingegliedert werden. Wer zum Beginn dieser Debatte die Frage der Verfassungsmäßigkeit oder gar Zwangsarbeit stellt, möchte lediglich die Gegner dieser Idee mobilisieren. Man soll sich daran erinnern, dass gerichtlich anerkannte Wehrdienstverweigerer, sofort nach dem Urteil auch zwangsweise zum Ersatzdienst, auch wenn sie eine Ausbildung oder ein Studium begonnen hatten, herangezogen wurden. Das war dann keine Zwangsarbeit?

Matthias Grahl, Rennerod

Diskussion: [frblog.de/sozialesjahr](http://frblog.de/sozialesjahr)

## Anfällig für Fehler

Behandlungsfehler: „Wenn Operationen schiefgehen“, FR-Tagesthema vom 21.11.

Der Artikel beschreibt ein fortwährendes Problem der industriellen Gesundheitsversorgung. Es ist Ihnen gelungen, viele grundlegende Schwierigkeiten anhand eines sogenannten ärztlichen Kunstfehlers zu beschreiben. Die drei Säulenheiligen der Jurisprudenz – Recht haben, Recht bekommen und Recht durchsetzen – kommen auch im Bereich des Arzthaftungsrechts zum Tragen. Es sind insbesondere die Haftpflichtversicherer, die bereits im Vorfeld mögliche Regressansprüche kategorisch abtügeln. Wer sich damit nicht zufriedengeben möchte, darf sein Glück bei der Dritten Gewalt suchen. Bevor jedoch der Knüppel einer Klage geschwungen werden kann, sollte eine der Schlichtungsstellen als kostengünstigere Variante angerufen werden. Hat eine dann abzuwartende Begutachtung die Feststellung eines „Kunstfehlers“ ergeben und kommt keine außergerichtliche Einigung zustande, darf der Geschädigte sich immer noch an ein Gericht wenden.

Arzthaftungsprozesse sind langwierig. Am Ende ist vielleicht der Geschädigte sogar der Gelackmeierte, denn er wird mit elendig langen, komplizierten Schriftsätzen zugetextet und setzt sich psychischer Belastung aus. Fünf – oder sechsstelligen Summen werden nur in Ausnahmefällen zuerkannt. Wer einem gerichtlichen Vergleich zustimmt, muss damit rechnen,

dass er am Ende kräftig draufzahlt, sofern keine Kostenübernahme von dritter Seite erfolgen kann. Schnell summieren sich dann locker Beträge auf (Anwalts-, Gerichts- sowie Gutachterkosten), die dem zuerkannten Schmerzensgeldbetrag um ein Vielfaches übersteigen.

Jenseits von Mama Justitia gibt es weitere kritikwürdige Zustände, die der Grund für jene Unzahl von „Kunstfehlern“ sein könnten. In der Gesundheitsmaschinerie wird viel zu oft und nicht selten unnötigerweise operiert. Die Kliniken müssen als Wirtschaftsunternehmen bewertet werden, die mit der „Ware“ Patient (Mensch) Geld zu verdienen haben. Operationen sind im Vergleich zu alternativen Behandlungsformen teuer; bringen aber mehr Geld in die Kasse. Der Kostendruck bei vielen Kliniken führt aber zu einer sehr dünnen Personaldecke.

Dadurch „schrubben“ die angestellten Ärzte viele Überstunden mit der Konsequenz, dass Operateure nicht selten unkonzentriert, weil übermüdet ans Werk gehen müssen. Es kommt zu Fehlern. Solange diese und weitere Missstände nicht abgestellt werden können, wird es jährlich Tausende von ähnlich gelagerten Fällen geben. Die Quintessenz hieraus ist: Das weitere Leben ist durch „Ärztepfusch“ bis zum letzten Atemzug beeinträchtigt und nicht nur das des einstigen Patienten. Jürgen Wieloch, Eching

# HP\_0LES02FRDA - B\_180334

